

# Dornbirner Gemeindeblatt.

Zwölfter Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

---

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1.50, halbjährig 75 kr., mit Postverendung ganzjährig fl. 2.10. Inserate werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet. Die Inserate müssen spätestens bis Freitag Mittag franko im Gemeindeamte abgegeben werden.

---

Nr. 10.

Sonntag, 6. März.

1881.

---

## Kundmachungen.

Der auf nächsten Dienstag den 8. d. Mts. fallende  
Vieh- und Krämer-Markt

wird in üblicher Weise abgehalten.

Bezüglich des Viehaustriebes haben die in der Kundmachung vom 5. Februar d. Js. (Gemeindeblatt Nr. 6) enthaltenen Bestimmungen zu gelten.

Dornbirn, den 6. März 1881.

Die Gemeindevorsteherung.

---

Alle Hauseigenthümer und Unterstandsgeber werden daran erinnert, daß sie für Gesellen, Dienstboten und sonstige Fremde die Reisedokumente oder Heimatscheine jedesmal binnen drei Tagen im Gemeindeamte abzugeben oder wenigstens die entsprechende Anmeldung daselbst zu machen haben. Dasselbe gilt nicht bloß für neu angekommene Fremde, sondern auch für jeden Unterstandswechsel.

Die Verabfäumung dieser Vorschrift kann eine Strafe von fl. 2.— bis zu fl. 5.— nach sich ziehen.

Unter den Fremden werden alle Jene verstanden, welche hierher nicht zuständig sind.

Dornbirn, am 6. März 1881.

Die Gemeindevorsteherung.